



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 17 vom 01.04.2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

**Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 01.04.2021
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften
Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV im Landkreis
Schwandorf**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf der für den Schul-
und Kita-Betrieb maßgeblichen 7-Tages-Inzidenz für die Woche vom
05.04.-11.04.2021;**

2

Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 01.04.2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV im Landkreis Schwandorf

Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf der für den Schul- und Kita-Betrieb maßgeblichen 7-Tages-Inzidenz für die Woche vom 05.04.-11.04.2021

Öffentlich bekannt gegeben durch Veröffentlichung im Internet (<https://corona.landkreis-schwandorf.de>), in Rundfunk und Presse am 01.04.2021

I. Bekanntmachung:

Das Landratsamt Schwandorf gibt gemäß §§ 18 Abs. 1 Sätze 4 und 5 und 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.03.2021 (12. BayIfSMV; BayMBl. 2021, Nr. 171), geändert durch Verordnung vom 25.03.2021 (BayMBl. 2021, Nr. 224), und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) Folgendes bekannt:

Die 7-Tages-Inzidenz Covid-19 infizierter Personen pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen beträgt zum Zeitpunkt der Bekanntmachung lt. Robert-Koch-Institut:

298,9

Folgen:

1. Schulbetrieb an den Schulen nach BayEUG in der Woche vom 05.04.-11.04.2021:

Für den Schulbetrieb gilt § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV:

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, findet

- a) in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschule, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht und
- b) an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt;

2. Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder in der Woche vom 05.04. – 11.04.2021:

Für den Betrieb dieser Einrichtungen gilt § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV:

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, sind die Einrichtungen geschlossen; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

Ebeling
Landrat

